

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### **Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm; Abschluss eines Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen**

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Gießen zum Kommunalen Schutzschirm und stimmt dem Abschluss des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Gießen über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leitungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz) gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zu.

---

#### **Begründung:**

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 26. März 2012 (Drucks. Nr. 0366/2012) und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vom 21. Juni 2012 (Drucks. Nr. 0455/2012) wurde der Antrag auf Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm am 25. Juni 2012 fristgerecht beim Hessischen Ministerium der Finanzen gestellt. Grundlage für die Angabe der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen war dabei das vom Kreistag am 26. März 2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2012. Nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Finanzministerium vom 17. August 2012 wurde am 12. Oktober 2012 eine aktualisierte Fassung des Antrags eingereicht. Eine Änderung bei den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen erfolgte dabei nicht. Es wurden jedoch die inzwischen verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Entwicklung der allgemeinen Zuweisungen und Umlagen des Kommunalen Finanzausgleiches, berücksichtigt. Obwohl das Erreichen des Haushaltsausgleiches nach der zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Landkreistag getroffenen Vereinbarung für die Landkreise nicht zwingend erforderlich ist, war es aufgrund der nunmehr zugrunde gelegten neuen Orientierungsdaten des Hessischen Innenministeriums und der geforderten Fortführung der Prognoserechnung über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus, möglich, für das Jahr 2020 einen Ausgleich des Ergebnishaushalts darzustellen.

Auf der Grundlage dieses überarbeiteten Antrags hat am 25. Oktober 2012 ein Erörterungsgespräch beim Hessischen Ministerium der Finanzen stattgefunden, an dem auch Vertreter des Innenministeriums und der Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen teilgenommen haben. Aufgrund der beim Erörterungstermin erzielten Ergebnisse und Absprachen wurde der Antrag erneut

überarbeitet und am 9. November 2012 in endgültiger Fassung beim Finanzministerium eingereicht.

Im Verlauf der Besprechung und danach sind sowohl von Seiten des Landkreises Gießen wie auch von anderen Landkreisen bestehende Bedenken hinsichtlich einiger Formulierungen in der bis dahin vorliegenden Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages geltend gemacht worden. Die erhobenen Einwände und Nachfragen wurden Gegenstand der Beratungen in einer Sitzung der beim Finanzministerium eingerichteten AG Schutzschirm. Zur Ausräumung eventueller Missverständnisse sind schließlich „Gemeinsame Auslegungshinweise der Hessischen Landesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände zum Konsolidierungsvertrag“ erarbeitet worden. Mit dieser Klarstellung sind die Bedenken aus Sicht der Verwaltung ausgeräumt.

Am 20. November 2012 hat das Hessische Ministerium der Finanzen per E-Mail mitgeteilt, dass auf der Grundlage des zwischenzeitlich geprüften Antrags dem Landkreis die beantragte Entschuldungshilfe in Höhe von 89.068.241 Euro gewährt wird. Gleichzeitig wurden der Entwurf des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Gießen mit den Anlagen 1 (Konsolidierungsprogramm – Defizitprognose) und 2 (Konsolidierungsprogramm – Einzelmaßnahmen), die Vertragsbestandteil werden sowie die ergänzenden Auslegungshinweise übermittelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass als weitere Anlage 3 der nach § 3 Abs 2 SchuSG notwendige Beschluss der Vertretungskörperschaft noch beizufügen ist. Erst mit dem Beschluss des Kreistages, der gemäß § 3 Abs. 3 SchuSG mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu fassen ist, wird der Konsolidierungsvertrag rechtswirksam.

Damit die Ablösung von Kassenkrediten (wie beantragt in Höhe eines Teilbetrages von 64.068.241 Euro) bereits im Februar 2013 gewährleistet werden kann, muss der unterzeichnete Vertrag und der Beschluss des Kreistages spätestens am 14. Dezember 2012 im Hessischen Ministerium der Finanzen vorliegen.

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u.  
Rechnungswesen

---

Organisationseinheit

---

Sachbearbeiter/in

---

Leiter der  
Organisationseinheit

---

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---